

124. Zu den Tatbestandsmerkmalen der Verwertung eines Betriebsgeheimnisses im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145).

V. Straffenat. Ur. v. 29. November 1907 g. F. u. Gen. V 709/07.

I. Landgericht Aachen.

Aus den Gründen:

. . . Die Ausführungen des Urteils über die Frage, ob ein Betriebsgeheimnis im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vorliegt, rufen Bedenken darüber wach, ob der Erstrichter diesen Begriff nicht verkannt hat. Das Urteil geht in Anlehnung an die Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Straffenat) vom 12. Juni 1903, Rep. 960/03, davon aus, es gehöre nicht zum Begriffe des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, „daß für den Konkurrenten jeder Weg, sich auf erlaubte Weise von dem bezüglichen Verhältnisse Kenntnis zu verschaffen, verschlossen ist“, fährt aber dann fort: „Es ist daher auch gleichgültig, ob, wie die Verteidiger der Angeklagten behaupten, die (— im vorliegenden Falle das Geheimnis darstellende —) Nadelfraismaschine patentiert oder

schon in Fachschriften besprochen war und die Angeklagten sich daraus die Kenntnis der Maschine hätten verschaffen können. Sie haben jedenfalls auf diese Weise keine Kenntnis der Maschine erlangt.“

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Wenn auch das Betriebsgeheimnis kein absolutes sein muß, sondern außer den Geschäftsinhabern auch anderen Eingeweihten, selbst anderen Betrieben bekannt sein kann, ohne seine Eigenschaft als Geheimnis zu verlieren, so darf doch sein Gegenstand für die Konkurrenz nicht offenkundig sein (Goldammer's Archiv Bd. 50 S. 140; vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 426. 430).

Allerdings wird durch die Aufdeckung des Betriebsgeheimnisses einer beschränkten Anzahl beteiligter Verkehrsinteressenten gegenüber der Charakter des Geheimnisses noch keineswegs aufgehoben und beseitigt; wie groß diese Zahl der Interessenten sein muß, um dem Geheimnis seine Eigenschaft als solches zu nehmen, ist im wesentlichen Tat- und Beweisfrage (Entsch. in Straff. Bd. 38 S. 108/110). Es wird daher für die Frage, ob durch die Besprechung eines Betriebsgeheimnisses in Fachschriften eine Offenkundigkeit für die Konkurrenz eingetreten ist, insbesondere auf die Verbreitung und den Leserkreis dieser Fachschriften, aber auch auf die Art und den sachlichen Umfang der Besprechung ankommen. Ebensovienig ist es für die Frage, ob ein Betriebsgeheimnis vorliegt, gleichgültig, ob die Nadelfräismaschine patentiert ist oder nicht. Ist sie patentiert, dann wird, dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge nach, die Offenkundigkeit eingetreten sein. Denn nach §§ 20. 23 des Patentgef. muß in der Patentanmeldung die Erfindung dergestalt beschrieben werden, daß danach ihre Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, und diese Anmeldung ist bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Ob und inwieweit daneben noch für ein Betriebsgeheimnis Raum ist, kann immer nur nach der Lage des Einzelfalles beurteilt werden (Entsch. Bd. 39 S. 321/323); der Patentierung jeden Einfluß auf die Frage des Betriebsgeheimnisses im allgemeinen abzusprechen, wäre rechtswirrig.

Ob aber die Angeklagten im Falle der Besprechung in Fachschriften oder der Patentierung „auf diese Weise“ von der Maschine und deren Einrichtung Kenntnis erhalten haben oder nicht, ist zwar für die Frage von Bedeutung, ob sie auf eine unzulässige Weise

Kenntnis erhielten, für den Begriff des Betriebsgeheimnisses im Sinne des § 9 Abs. 2 a. a. O. aber gleichgültig. Denn für diesen Begriff kommt es nicht darauf an, ob die Maschine für die Angeklagten, sondern ob sie für die Öffentlichkeit oder eine Mehrzahl von Personen im obigen Sinne ein Betriebsgeheimnis war oder nicht (vgl. Entsch. Bd. 31 S. 90, Bd. 39 S. 83/86); war sie dies infolge der Besprechung in Fachschriften oder der Patentierung nicht mehr, dann ist es ohne Belang, ob auch die Angeklagten die Besprechung oder Patentierung gekannt haben oder nicht. Angesichts der erwähnten, nicht einwandfreien Ausführungen des Erstrichters kann endlich dem Urteile nicht die Feststellung zur Stütze dienen, daß die Maschine in anderen Betrieben noch nicht bekannt gewesen und nicht in Anwendung gekommen sei, da der Verdacht nahe liegt, daß sie auf Rechtsirrtum beruht. . . .

Daß der Erstrichter in der Herstellung der Maschine durch den Angeklagten F. — einen Konkurrenten — eine unbefugte, zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgte Verwertung des Betriebsgeheimnisses erblickt hat, ist nach der Sachlage nicht zu beanstanden. Den Zweck des Wettbewerbes folgert der Erstrichter ohne Rechtsirrtum aus den an die Besitzerin des Geheimnisses gerichteten Briefen, in denen nach seiner Annahme die Absicht zutage tritt, diese zu schädigen und ihre durch die Benutzung jener Maschine begründete günstigere Lage zu beseitigen. Wenn auch das Urteil nicht entnehmen läßt, daß das in jenen Briefen angedrohte Inbetriebsetzen und Inverkehrbringen der nachgebildeten Maschine erfolgt ist, so stellt doch schon die Herstellung der Maschine an sich eine Verwertung im obigen Sinne dar. Diese erfordert, daß eine praktische Verwendung zu gewerblichen Zwecken stattgefunden hat (Entsch. Bd. 39 S. 83/85; vgl. Begründung des Gesekentw. S. 23). Es besteht kein Rechtsbedenken, eine solche anzunehmen, wenn die das Geheimnis verkörpernde Maschine in einem solche Maschinen erfordernden Betriebe erbaut und fertiggestellt wird, so daß sie jederzeit in Benutzung genommen und selbst oder in weiteren Nachbildungen in den gewerblichen Verkehr gebracht werden kann. Dem Zwecke des Gesetzes, der Schädigung durch unlauteren Wettbewerb entgegenzutreten, würde es nicht entsprechen, wollte man in einem solchen Falle, der eine weit größere Gefährdung des Berechtigten enthält, als die schon unter Strafe gestellte bloße Mit-

teilung des Geheimnisses, lediglich einen Versuch der Verwertung erblicken, wie die Revision meint. Diese Anschauung der Revision hat auch keine Stütze in dem schon in Bezug genommenen Urteil des II. Straffenats (Entsch. Bd. 39 S. 83), inhaltlich dessen bei einem von dem vorliegenden Falle wesentlich verschiedenen Tatbestande in dem Nachgießenlassen von Gipsformen eine vollendete Verwertung nicht gefunden worden ist.